

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Diätenerhöhung für Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes

A. Problem

Die Diätenerhöhung zum 1. Juli 1996 um 4,6 %, also um 525 DM, ist angesichts der wirtschaftlichen Lage, der realen Einkommenseinbußen bei einem Großteil der Bevölkerung sowie der von der Regierungskoalition geplanten umfangreichen Kürzungen der Sozialleistungen nicht zu rechtfertigen. Das von der Bundesregierung vorgelegte „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung“ sieht bislang Einsparungen durch eine Verschiebung der Erhöhung der Abgeordnetendiäten nicht vor.

B. Lösung

Verschiebung der für 1996 geplanten Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung um ein Jahr. Die für den 1. Juli 1996 vorgesehene Anpassung erfolgt erst zum 1. April 1997. Die darauffolgenden Anpassungszeitpunkte verschieben sich zeitlich entsprechend, so daß die letzte Anpassung zum 1. Januar 1998 wirksam wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Einsparungen in Höhe von 2,4 Mio. DM für 1996, 6,01 Mio. DM für 1997, 6,01 Mio. DM für 1998.

Entwurf eines Gesetzes zur Aussetzung der Diätenerhöhung für Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt die Abgeordnetenentschädigung mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 11 300 Deutsche Mark, vom 1. April 1997 11 825 Deutsche Mark, vom 1. Januar 1998 12 350 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlamentes aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlamentes, das nicht dem Deutschen Bundestag angehört, erhält eine monatliche Abgeordnetenentschädigung gemäß § 11 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes.“

Artikel 3

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1996

Gerald Häfner

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Nach einer kontroversen Debatte sind die Änderungen des Abgeordnetengesetzes am 15. Dezember 1995 in Kraft getreten. Danach wurden die Diäten der Abgeordneten des Deutschen Bundestages rückwirkend zum 1. Oktober 1995 um 934 DM von 10 366 DM auf 11 300 DM erhöht. Das Gesetz sieht weitere Erhöhungen zum 1. Juli 1996 und zum 1. April 1997 vor. Zum 1. Juli 1996 sollen die Diäten um weitere 4,6 % auf 11 825 DM angehoben werden.

Die Bundesregierung hat in ihrem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung umfangreiche Vorschläge zur Kürzung von Sozialleistungen gemacht. Allerdings sieht das Programm nicht vor, die geplante Diätenerhöhung auszusetzen. In einer Zeit drastischer Einsparungen in den öffentlichen Haushalten und steigender sozialer Belastungen der Bürger und Bürgerinnen sowie faktischer Einkommenseinbußen bei einem Großteil der Bevölkerung ist jedoch die neuerliche Erhöhung der Diäten nicht akzeptabel. Die geplante Diätenerhöhung ist unverhältnismäßig und nicht vermittelbar.

Wer gerade jetzt Maßhalten, Verzicht oder eine Rücknahme der Anspruchshaltung von den Bürgern verlangt und ihnen weitere Belastungen auferlegt,

muß darauf achten, daß er nicht in seinem eigenen Verhalten unglaubwürdig wird.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die durch die Änderung des Abgeordnetengesetzes vorgesehenen Diätenerhöhungen werden zeitlich hinausgeschoben. Die Diätenerhöhung zum 1. Juli 1996 wird auf den 1. April 1997 verschoben. Die weitere Erhöhung der Diäten erfolgt am 1. Januar 1998.

Zu Artikel 2

Es gilt das zu Artikel 1 Gesagte.

Zu Artikel 3

Es handelt sich um die übliche Formulierung zur Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt.

Zu Artikel 4

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.